

VERBANDSGEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 27 vom 15.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wertstoffwirtschaft vom 16.12.2020

- Bekanntmachung vom 15.04.2021 -

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in seiner Sitzung vom 12.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden bis zu einer Menge von maximal 3 cbm kostenlos angenommen, sofern diese nicht wegen ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit über die Biotonne entsorgt bzw. auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können.“

§ 2

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung dieser Satzung die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2020 neu zu fassen und unter neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2021 in Kraft.
Landau i. d. Pfalz, den 13.04.2021
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
Dietmar Seefeldt
Landrat

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28 vom 15.04.2021 Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 15.04.2021 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 22. März 2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21, S. 69 – 71 über die Ergänzung und Änderung der Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) wird bis zum Ablauf des 25. April 2021 verlängert.
- Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt damit am 16. April 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.

Begründung

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung haben Landkreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (7-Tages-Inzidenz) an drei Tagen in Folge zwischen 50 und 100 liegt, eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 2 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster Allgemeinverfügung zu erlassen.
Eine solche Allgemeinverfügung wurde am 22. März 2021 erlassen.

Diese Allgemeinverfügungen dürfen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO erst aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises mindestens an sieben Tage in Folge unter 50 gelegen hat.

Da die Inzidenz im Landkreis Südliche Weinstraße weiterhin konstant über 50 liegt, muss eine Verlängerung der Allgemeinverfügung, zunächst bis zum Ablauf der aktuell gültigen 18. Corona-Bekämpfungsverordnung, 2. Änderung erfolgen. Dies ist der Ablauf des 25. April 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.
Landau, den 15. April 2021
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße Problemabfallsammlung 2021

„Am 24.04.2021 werden von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Wertstoffwirtschaftszentrum Süd bei Billigheim-Ingelheim - wie bereits angekündigt - wieder Problemabfälle eingesammelt. Den Bürgern im Landkreis wird dabei wieder Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein unter Beweis zu stellen und Problemabfälle umweltgerecht zu entsorgen.“

Hierbei sind die derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen auf Grund der Corona- Pandemie einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, entweder einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Zwischen den Anliefernden ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe.
Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen.
Seit dem 1. Juli 1987 müssen Verkäufer von Moto-

ren- und Getriebeöl das Altöl von ihren Kunden kostenlos zurücknehmen. Bei der Problemabfallsammlung werden lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen.

Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedikamente in haushaltsüblichen Mengen können in die Restabfalltonne gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne.

leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffsack. leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.
Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden. Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.
Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden.

Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben!
Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoffwegweiser 2021 und auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung.“

PROBLEMAPFÄLLE von A bis Z

- Abbeizmittel
- Abflussreiniger
- Alkali-/Mangan-Batterien
- Antibeschlagmittel
- Autobatterien
- Autochrompflegemittel
- Autowasch-/pflegemittel
- Backofenreiniger
- Batterien
- Desinfektionsmittel
- Dispersionsfarben (flüssig)
- Entfroster
- Entkalker
- Entwickler
- Farben (nicht ausgehärtet)
- Fensterputzmittel
- Fixierbäder
- Fleckenferner
- Fotochemikalien

- Frittierfette
- Frittieröl
- Frostschutzmittel
- Fußbodenreinigungs-/pflegemittel
- Grillreiniger
- Harzrückstände
- Heizölreste
- Herdputzmittel
- Holzschutzmittel
- Imprägniermittel
- Klebstoffe
- Knopfzellen
- Lacke
- Laugen
- Lederpflegemittel
- Lithium-Knopfzellen
- Lösungsmittel
- Metallputzmittel
- Mottenschutzmittel
- Möbelpflegemittel
- Nickel-Cadmium-Batterien
- Nitroverdünnungen
- Pflanzenschutzmittel
- Polyurethanabfälle
- Primärbatterien
- Quecksilber-Rundzellen
- Quecksilberoxid-Knopfzellen
- Raumsprays
- Reinigungsmittel
- Rohrreiniger
- Rostschutzmittel
- Rostumwandler
- Rundzellen
- Sanitärreiniger
- Säuren
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Schimmeltötungsmittel
- Schuhpflegemittel
- Silberoxid-Knopfzellen
- Silberputzmittel
- Spraydosen (ohne „Grünen Punkt“)
- Tapetenkleister
- Terpentin
- Thermometer (Quecksilber)
- Unterbodenschutz
- Verdüner
- Waschmittel
- WC-Reiniger
- Weichspüler
- Zink-/Kohle-Batterien
- Zink-/Luft-Knopfzellen

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils